



## **Merkblatt - Härtefallfonds für Verfolgte aus SBZ / DDR**

Seit 2019 gibt es im Freistaat Sachsen einen Härtefallfonds. Menschen, die in der Sowjetischen Besatzungszone oder in der DDR aus politischen Gründen verfolgt wurden und deshalb in einer wirtschaftlichen Notlage sind, können einmalig eine zweckgebundene Unterstützung in Höhe von bis zu 5.000,00 Euro beantragen.

### **Wer ist anspruchsberechtigt?**

Sie müssen folgende vier Anspruchsvoraussetzungen zwingend erfüllen:

- Sie haben Ihren Wohnsitz im Freistaat Sachsen
- Sie sind nach den SED-Unrechtsbereinigungsgesetzen rehabilitiert
- Sie befinden sich in einer wirtschaftlichen Notlage
- Sie wurden nicht wegen einer Straftat zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren verurteilt

### **Wie sieht die Unterstützung aus?**

Die Unterstützung erfolgt nicht als Barauszahlung, sondern als zweckgebundener Zuschuss. Die Förderung soll mindestens einen der folgenden Zwecke erfüllen:

- Integration in den Arbeitsmarkt (z.B. Fortbildungen)
- Medizinische Hilfen zur Linderung von Gesundheitsschäden (z.B. Kur)
- Schaffung und Erhalt selbstbestimmter Wohnmöglichkeiten (z.B. Umzug oder Wohnungsumbau)
- Technische Hilfen im Alltag (z.B. Anschaffung eines Hörgerätes)
- Kommunikationshilfen zur Verbesserung der sozialen Teilhabe (z.B. Anschaffung von mobilen Endgeräten)
- Verbesserung der Mobilität (z.B. Anschaffung eines E-Bikes)

### **Wer ist für mein Anliegen zuständig?**

Den Antrag stellen Sie bitte bei der Sächsischen Landesbeauftragten zur Aufarbeitung der SED-Diktatur. Bei Fragen melden Sie sich bitte bei Herrn Maximilian Heidrich unter der Telefonnummer: 0351 493 3703. Schriftliche Anfragen senden Sie bitte an: *Sächsische Landesbeauftragte zur Aufarbeitung der SED-Diktatur, Bernhard-von-Lindenau-Platz 1, 01067 Dresden* oder an: [haertefallfonds@slt.sachsen.de](mailto:haertefallfonds@slt.sachsen.de)

## Wo finde ich das Antragsformular?

Das Antragsformular und die Richtlinie mit näheren Informationen senden wir Ihnen gern zu. Alle Unterlagen sind auch online abrufbar: <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/18062-RL-Haertefallfonds-SBZ-DDR#x8>

## Welche Unterlagen muss ich einreichen?

- ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular
- Beschreibung des Vorhabens, das gefördert werden soll
- Rehabilitierungsbescheid
- Aktueller Einkommensnachweis
- nachvollziehbare Kostenvoranschläge zum geplanten Vorhaben

## Bis wann muss ich meinen Antrag einreichen?

Die Antragstellung ist für das jeweils laufende Jahr bis zum **30. Juni** möglich.

## Was passiert dann?

Ist Ihr Antrag fristgerecht eingegangen, wird er bei der Landesbeauftragten geprüft. Sie gibt eine Bewertung ab und legt diese dem Beirat vor, der eine Entscheidungsempfehlung für den Landtagspräsidenten ausspricht. Der Landtagspräsident entscheidet nach Bedürftigkeit und Dringlichkeit über eine Bewilligung oder Ablehnung. Der Landtag ist die Bewilligungsbehörde, die die Zahlung abwickelt. Sie erhalten von dort einen Bescheid. Wurde Ihr Antrag bewilligt, liegt dem Bescheid ein Auszahlungsantrag bei, mit dem Sie die Überweisung des beantragten Geldes auf Ihr Konto veranlassen. Dies sollte zeitnah, spätestens bis Ende November des laufenden Jahres erfolgen.

## Wichtig: Zweckbindung beachten!

Die Unterstützungsleistung ist ein zweckgebundener Zuschuss. Das Geld darf deshalb in voller Höhe nur für das beantragte Vorhaben verwendet werden. Sie sind verpflichtet, die sachgerechte Verwendung des Geldes durch Originalbelege nachzuweisen. Diese sind unverzüglich beim Landtag einzureichen. Wenn Sie keine Belege vorweisen können oder aber das Geld für andere Zwecke ausgegeben haben, ist die Bewilligungsbehörde verpflichtet, das Geld zurückzufordern.

## Bis wann muss ich meinen Zuschuss abgerechnet haben?

Bitte legen Sie die Belege unmittelbar nach Realisierung des Vorhabens vor. Sie sollten das genehmigte Vorhaben im laufenden Jahr umsetzen.

---